

# Hinweisgeberrichtlinie BAS/BTS

## **Inhaltsangabe**

1	Einleitung Hinweisgeberrichtlinie BAS/BTS .....	3
1.1	Für wen gilt diese Richtlinie? .....	3
1.2	Wie können hinweisgebende Personen eine Meldung abgeben? .....	3
2	Meldung eines Missstands.....	5
2.1	Was und wann melden? .....	5
2.2	Vertrauensperson einschalten.....	6
3	Bearbeitung der Meldung.....	6
3.1	Wer bearbeitet eine Meldung?.....	6
3.2	Verfahren nach einer eingegangenen Meldung .....	6
3.3	Grundprinzipien .....	7
3.3.1	Vertrauliche Behandlung von Meldungen .....	7
3.3.2	Benachteiligungsverbot .....	7
3.3.3	Verbot von Schweigeklauseln .....	7
3.3.4	Anonyme Meldung.....	7
3.3.5	Rechtsschutz der hinweisgebenden Person .....	7
3.3.6	Schutz der Beschuldigten.....	8
3.4	Begründung der Meldung .....	8
3.5	Der Prüfprozess.....	8
3.5.1	Kriterien erste Einschätzung .....	8
3.5.2	Voruntersuchung .....	9
3.5.3	Datenrecherche .....	9
3.5.4	Mitwirkung.....	10
3.5.5	Feedback an hinweisgebende Person und den Betroffenen .....	10
3.5.6	Nicht einverstanden mit der Bearbeitung der Meldung?.....	10
3.6	Interne und externe Kommunikation .....	10
3.7	Registrierung der Meldungen .....	10
3.8	Externe Meldestellen .....	10
	Anlage 1 – Modul A Glossar niederländische BAS-Unternehmen .....	12
	Anlage 1 – Modul B Glossar deutsche BAS-Unternehmen .....	14

## 1 Einleitung Hinweisgeberrichtlinie BAS/BTS

BAS/BTS (im Folgenden „BAS“) setzen sich dafür ein, (potenzielle Bedrohungen durch) Verstöße gegen Werte und Regeln zu verhindern, um die Integrität und die Einhaltung der internen und externen Regeln innerhalb der BAS Group B.V. und der mit ihr verbundenen Unternehmen (inklusive der deutschen BTS-Unternehmen) aufrechtzuerhalten. Bei (einem Risiko von) dennoch auftretenden Verstößen ist es ungemein wichtig, dass diese identifiziert, verdeutlicht und beseitigt werden.

- Eventuelle (vermutete) Verstöße durch Arbeitnehmer, Partner oder Stakeholder von BAS können zu jedem Zeitpunkt in digitaler oder schriftlicher Form über unser Hinweisgeberformular oder mündlich am Standort von BAS von Personen gemeldet werden, die in einer Arbeitsbeziehung stehen.
- Die Meldungen, die wir von hinweisgebenden Personen erhalten, werden sorgfältig geprüft und je nach Typ des Verstoßes gelöst.
- Die Hinweisgeberregelung gewährleistet, dass sowohl die hinweisgebenden Personen als auch die betroffenen Personen geschützt werden. Eine Überprüfung wird erst nach einer sehr sorgfältigen Voruntersuchung der Fakten und einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regelungen eingeleitet. Der gesamte Prozess verläuft absolut vertraulich, ehrlich und sorgfältig.

Diese Richtlinie gibt Einblick in die wichtigsten Grundsätze, den Ablauf und die Meldekanäle in Bezug auf die Meldung eines Missstands und die verschiedenen Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb dieses Prozesses.

### Hinweis auf Unterschiede zwischen den Niederlanden und Deutschland

Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für alle Unternehmen von BAS (und BTS), unabhängig davon, ob die betreffende Geschäftseinheit ihren Sitz in den Niederlanden oder in Deutschland hat. Dennoch gibt es in den Rechtsvorschriften beider Länder manchmal (kleine) Unterschiede mit der Konsequenz, dass bestimmte Begriffe, Ansprechpartner oder Meldekanäle anders sind.

Dies haben wir in dieser Richtlinie berücksichtigt, indem wir dort, wo diese Unterschiede zum Tragen kommen, darauf hinweisen, ob etwas für ein „niederländisches BAS-Unternehmen“ oder für ein „deutsches BAS-Unternehmen“ gilt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit haben wir dabei soweit wie möglich die Tabellenform gewählt. Außerdem haben wir auch im Glossar in Anlage 1 unterschieden zwischen: [Modul A Glossar niederländische BAS-Unternehmen1}](#) und [Modul B Glossar deutsche BAS-Unternehmen](#).

Achten Sie daher beim Lesen dieser Richtlinie auf diese „lokalen“ Unterschiede in Abhängigkeit vom Sitz des jeweiligen BAS-Unternehmens.

### 1.1 Für wen gilt diese Richtlinie?

Meldungen können von natürlichen Personen abgegeben werden, die in einer Arbeitsbeziehung zu BAS stehen.

Eine Arbeitsbeziehung liegt vor, wenn die hinweisgebende Person:

- in einem BAS-Unternehmen beschäftigt ist (war oder sein wird), in dem die Situation eintritt, oder
- dort zum Beispiel als Freiberufler, Zeitarbeitnehmer, Praktikant oder ehrenamtlicher Helfer arbeitet oder gearbeitet hat, oder
- wenn die hinweisgebende Person Bewerber ist (oder war), oder
- über ihre eigene Arbeit direkt mit einem BAS-Unternehmen zu tun hat, in dem die Situation eintritt.

### 1.2 Wie können hinweisgebende Personen eine Meldung abgeben?

BAS bietet hinweisgebenden Personen verschiedene Möglichkeiten zur Abgabe einer Meldung. Eine hinweisgebende Person ist befugt, ihre Meldung sowohl schriftlich als auch mündlich, sowohl physisch als auch online abzugeben.

## Online

Sie können Ihre Meldung online über die Website <https://basgroup.com/ethicsde/> abgeben. Hier können Sie online ein Hinweisgeberformular ausfüllen.

## Per Post

Niederländisches BAS-Unternehmen	Deutsches BAS-Unternehmen
Ihre schriftliche Meldung(*) können Sie <u>per Post</u> richten an: PERSOONLIJK EN VERTROUWELIJK BAS Group B.V.   Meldprocedure klokkenluiders BAS z.Hd. R.W. aan den Toorn Mac. Arthurweg 2 5466 AP Veghel Niederlande	Ihre schriftliche Meldung(*) können Sie <u>per Post</u> richten an: PERSÖNLICH UND VERTRAULICH BTS GmbH & Co. KG   Hinweisgeber-Meldeverfahren z.H. E. Cozza Berliner Str. 77 44143 Dortmund Deutschland

## Per E-Mail

Niederländisches BAS-Unternehmen	Deutsches BAS-Unternehmen
Sie können Ihre schriftliche Meldung(*) <u>per E-Mail</u> an <a href="mailto:whistleblowing@basgroup.com">whistleblowing@basgroup.com</a> richten.	Sie können Ihre schriftliche Meldung(*) <u>per E-Mail</u> an <a href="mailto:whistleblowingBTS@bts-daf.de">whistleblowingBTS@bts-daf.de</a> richten.

(\*) Bitte geben Sie bei allen schriftlichen Meldungen so genau wie möglich an, worauf sich Ihre Meldung bezieht, um welches BAS-Unternehmen und/oder welchen Betroffenen es sich handelt und in welcher Eigenschaft Sie Ihre Meldung abgeben.

## Im Gespräch

Wir bieten Ihnen auch die Möglichkeit, Ihre Meldung *in einem Gespräch* bei uns im Büro abzugeben. Vereinbaren Sie dazu einen Termin mit dem jeweiligen Beauftragten. Dazu senden Sie vorzugsweise eine E-Mail an [whistleblowing@basgroup.com](mailto:whistleblowing@basgroup.com) (Niederlande) bzw. [whistleblowingBTS@bts-daf.de](mailto:whistleblowingBTS@bts-daf.de) (Deutschland) oder vereinbaren einen Termin über die folgenden Kontakt- und Adressdaten. Wir stellen sicher, dass Sie kurzfristig eine Rückmeldung erhalten. Dieses Gespräch wird in einem ausführlichen Gesprächsprotokoll festgehalten oder (mit Ihrer Einwilligung) aufgezeichnet. Sofern das Gespräch schriftlich protokolliert wird, hat die hinweisgebende Person das Recht, das Protokoll danach zu lesen und zu beurteilen, ob das Gesprächsprotokoll die Meldung wahrheitsgetreu wiedergibt.

Niederländisches BAS-Unternehmen	Deutsches BAS-Unternehmen
Herrn R.W. aan den Toorn Mac. Arthurweg 2 5466 AP Veghel Niederlande	Frau E. Cozza Berliner Str. 77 44143 Dortmund Deutschland

## Anonyme Meldung

Möchten Sie die Vermutung eines Missstands aufgrund schwerwiegender Umstände *anonym* melden, dann können Sie sich an einen unserer internen unabhängigen Beauftragten wenden. Diese Meldung enthält zumindest das Datum der Meldung und die Beschreibung des vermeintlichen Missstands unter Angabe von Ort und Datum des Vorfalls sowie der möglicherweise „direkt daran beteiligten Personen“. Die hinweisgebende Person, die eine Meldung anonym abgibt, muss sich darüber im Klaren sein, dass sie nicht informiert werden kann.

## 2 Meldung eines Missstands

### 2.1 Was und wann melden?

Niederländisches BAS-Unternehmen	Deutsches BAS-Unternehmen
<p>Für niederländische BAS-Unternehmen können hinweisgebende Personen Meldungen in Bezug auf Folgendes abgeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Handlung oder eine Unterlassung, wobei das gesellschaftliche Interesse bei einem Verstoß oder der Gefahr eines Verstoßes gegen eine gesetzliche Vorschrift oder interne Regeln, die eine konkrete Verpflichtung beinhalten und die auf der Grundlage einer gesetzlichen Vorschrift von einem Arbeitgeber festgelegt wurden, bedroht ist;</li> <li>• Gefahr für die Volksgesundheit, die Sicherheit von Personen, die Gefährdung der Umwelt, des ordnungsgemäßen Funktionierens öffentlicher Dienstleistungen oder eines Unternehmens infolge eines ungebührlichen Verhaltens oder Unterlassens;</li> <li>• Ein Verstoß oder das Risiko eines Verstoßes gegen das Unionsrecht.</li> </ul>	<p>Für deutsche BAS-Unternehmen können hinweisgebende Personen Meldungen in Bezug auf Folgendes abgeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen: Darunter fällt jede strafrechtliche Norm der deutschen Gesetzgebung.</li> <li>• Verstöße, die mit einem Bußgeld geahndet werden können (das heißt Ordnungswidrigkeiten), wenn die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib und Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Arbeitnehmern oder ihrer sie vertretenden Organe dient;</li> <li>• Eine Handlung oder eine Unterlassung, wobei das gesellschaftliche Interesse bei einem Verstoß oder der Gefahr eines Verstoßes gegen eine gesetzliche Vorschrift oder interne Regeln, die eine konkrete Verpflichtung beinhalten und die auf der Grundlage einer gesetzlichen Vorschrift von einem Arbeitgeber festgelegt wurden, bedroht ist;</li> <li>• Alle Verstöße gegen föderale und nationale Gesetze, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Verordnungen erlassen wurden sowie Verstöße gegen direkt anwendbare EU-Rechtshandlungen auf verschiedenen Gebieten;</li> <li>• Verstöße, die unter §4d Absatz 1 Satz 1 des (niederländischen) Gesetzes über die Finanzdienstleistungsaufsicht fallen, es sei denn, aus §4 Absatz 1 Satz 1 ergibt sich etwas anderes.</li> <li>• Verstöße gegen Steuergesetze.</li> </ul>

Hat eine Handlung oder eine Unterlassung ein Muster oder einen strukturellen Charakter, bzw. sind diese schwerwiegend oder umfangreich, dann ist das gesellschaftliche Interesse per Definition betroffen. Die Melderegulation gilt somit nicht für einfache persönliche Differenzen mit Ihrem Arbeitgeber, wenn zum Beispiel die Leitung eine Entscheidung in Bezug auf Ihre Arbeit trifft, mit der Sie nicht einverstanden sind oder es um Missstände geht, die nichts mit Ihrer Tätigkeit bei BAS zu tun haben. In diesen Fällen können Sie sich direkt an Ihren Vorgesetzten und/oder an ein Mitglied der Geschäftsführung von BAS wenden.

Potenzielle Missstände (oder entsprechende Risiken) können jederzeit gemeldet werden. Das interne Meldeverfahren steht allen natürlichen Personen offen, die sich in einer Arbeitsbeziehung befinden. Sie können darüber Missstände melden, die Sie (lieber) nicht über ihren Manager melden möchten.

## 2.2 Vertrauensperson einschalten.

Ein BAS-Arbeitnehmer (Bitte beachten: Dies gilt somit nicht für jede hinweisgebende Person und auch nicht für Arbeitnehmer eines deutschen BAS-Unternehmens) kann sich bei der Vermutung eines Missstands vertrauensvoll an einen Berater wenden.

Der BAS-Arbeitnehmer kann sich an die Vertrauensperson wenden, um Informationen, Beratung und Unterstützung im Falle der Vermutung eines Missstands oder einer Unregelmäßigkeit zu erhalten. Die Vertrauensperson erhält keine Kenntnis über die gemeldeten Beschwerden, sondern ist im Prozess davorgeschaltet, um (insbesondere Arbeitnehmer) bei (ihren) Problemen zu unterstützen.

### *Kontaktdaten der niederländischen Vertrauensperson*

Name: Moniek van den Berg  
Unternehmen: BakxWagenaar  
E-Mail: [vertrouwenspersoon@bakxwagenaar.com](mailto:vertrouwenspersoon@bakxwagenaar.com)  
Tel: +31 (0)492 218800 / +31 (0)6 38183258

Diese Vertrauensperson wird Ihre Angaben vertraulich behandeln und ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung keine Informationen zu Ihrer Meldung weitergeben. Die Vertrauensperson kann auf Wunsch auch tätig werden, um die Identität des Arbeitnehmers zu schützen. In dem Fall fungiert die Vertrauensperson als Übermittler der Meldung und gewährleistet, dass der Name des Arbeitnehmers innerhalb des Unternehmens nicht (unnötig) bekannt wird.

Bitte beachten! Die Vertrauensperson vertritt nur die Interessen des Arbeitnehmers, sie entscheidet nicht, ob eine Untersuchung anlässlich der Meldung eingeleitet wird und führt diese Untersuchung niemals selbst durch.

## 3 Bearbeitung der Meldung

### 3.1 Wer bearbeitet eine Meldung?

Die Meldung eines Missstands wird bei BAS von den vom Unternehmen benannten, internen unabhängigen Beauftragten bearbeitet. Dies sind:

Niederländisches BAS-Unternehmen	Deutsches BAS-Unternehmen
Herrn R.W. aan den Toorn <i>Unternehmensjurist und Datenschutzbeauftragter</i>	Frau E. Cozza <i>Mitarbeiterin Qualitätsmanagement</i>

Falls Sie es aus einem bestimmten Grund nicht für angebracht halten, Ihre Meldung bei Herrn R.W. aan den Toorn oder bei Frau E. Cozza abzugeben, empfehlen wir Ihnen, Kontakt zur Geschäftsführung von BAS oder zu unserer externen niederländischen Vertrauensperson (dies gilt für BAS-Arbeitnehmer) aufzunehmen oder eine der externen Meldestellen zu nutzen.

### 3.2 Verfahren nach einer eingegangenen Meldung

Nach Eingang einer Meldung erhält die hinweisgebende Person innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung. Der unabhängige Beauftragte bewertet anschließend die Zulässigkeit und die Gültigkeit der Meldung. Sofern die hinweisgebende Person nicht die oben genannten Anforderungen erfüllt, erhält sie eine entsprechende Mitteilung mit einem Hinweis, an wen sie sich eventuell mit ihrer Meldung wenden kann.

Falls die hinweisgebende Person zur Abgabe einer Meldung berechtigt war und die Mitteilung in den Anwendungsbereich des gesetzlichen Begriffs fällt, wird BAS die Meldung detaillierter prüfen. In Abschnitt 3.5 wird beschrieben, wie die weitere Überprüfung abläuft.

## **3.3 Grundprinzipien**

Die Richtlinie beruht unter anderem auf sechs Grundsätzen: dem Schutz der Vertraulichkeit, dem Benachteiligungsverbot, dem Verbot von Schweigeklauseln, der anonymen Meldung, dem Rechtsschutz der hinweisgebenden Person und dem Schutz der Beschuldigten.

### **3.3.1 Vertrauliche Behandlung von Meldungen**

Die vertrauliche Behandlung einer Meldung ist ein Grundsatz unserer Richtlinie. Der benannte unabhängige Beauftragte gewährleistet, dass die Informationen über die Meldung so abgelegt werden, dass nur die an der Prüfung Beteiligten nach der Meldung Zugang zu den Daten der Meldung haben und diese vertraulich behandeln. Die Identität der hinweisgebenden Person wird in jedem Abschnitt des internen Meldeverfahrens vertraulich behandelt und geschützt.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht preisgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Vorschrift, eine Überprüfung einer zuständigen Behörde oder ein Gerichtsverfahren verpflichtet zur Offenlegung der Identität. Ist dies der Fall, dann wird BAS die hinweisgebende Person schriftlich unter Angabe des Grundes für die Offenlegung darüber informieren. BAS stellt sicher, dass sich alle am Prüfprozess Beteiligten an diese Geheimhaltungspflicht halten.

Daten, die in jedem Fall vertraulich sind, sind Daten zur Identität einer hinweisgebenden Person, Daten der Person, welcher der Missstand zugeschrieben wird, mit wem die Person in Verbindung gebracht wird, Informationen, die sich auf sie zurückführen lassen und Informationen über Betriebsgeheimnisse.

### **3.3.2 Benachteiligungsverbot**

BAS wird ihre hinweisgebenden Personen, die eine Meldung gemäß Abschnitt 3.3.5 abgegeben haben, gegen Benachteiligung schützen. Das Benachteiligungsverbot gilt außerdem auch für diejenigen, die der hinweisgebenden Person beistehen (wie eine Vertrauensperson oder ein Gewerkschaftsvertreter), für interne Prüfer und für diejenigen, die eine Meldung bearbeiten, sowie für betroffene Dritte (zum Beispiel, Kollegen oder Familienmitglieder, die mit einer hinweisgebenden Person verbunden sind und die bei ihren Tätigkeiten benachteiligt werden können).

### **3.3.3 Verbot von Schweigeklauseln**

Es ist BAS nicht gestattet, Schweigeklauseln einzusetzen. Vereinbarte Schweigeklauseln werden als unwirksam betrachtet, wenn diese das Recht der hinweisgebenden Person zur Anzeige von Missständen einschränken oder dieses Recht entziehen.

### **3.3.4 Anonyme Meldung**

BAS bietet hinweisgebenden Personen die Möglichkeit der anonymen Meldung. BAS ermutigt die hinweisgebenden Personen jedoch, ihre Identität bei der Meldung eines Missstand offenzulegen oder zumindest Kontaktdaten zu hinterlassen, um das weitere Verfahren und die Prüfung der Meldung zu vereinfachen. BAS weist ihre hinweisgebenden Person darauf hin, dass BAS keinen Kontakt zu den hinweisgebenden Personen aufnehmen kann, wenn diese keine Kontaktdaten angeben. Es wird auch schwieriger, den Schutz der Person zu gewährleisten, wenn ihre Identität nicht bekannt ist. Als Konsequenz daraus kann BAS die Meldung möglicherweise nicht näher prüfen.

### **3.3.5 Rechtsschutz der hinweisgebenden Person**

Die Richtlinie schützt hinweisgebende Personen, die in gutem Glauben eine Meldung abgeben. Eine Meldung gilt als in gutem Glauben abgegeben, wenn die hinweisgebende Person gute Gründe hatte anzunehmen, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen. Stellt sich später heraus, dass die Informationen nicht korrekt waren, die Meldung aber in gutem Glauben abgegeben wurde, unterliegt die hinweisgebende Person noch immer dem Benachteiligungsschutz. Hinweisgebende Personen, die wissentlich

falsche oder irreführende Informationen übermitteln, genießen keinen Schutz. Der vorsätzliche Missbrauch der Hinweisgeberrichtlinie von BAS kann disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben.

### 3.3.6 Schutz der Beschuldigten

BAS legt großen Wert darauf, das Recht auf Privatsphäre ihrer Arbeitnehmer abzuwägen, wenn sich die Meldung eines Missstands auf einen ihrer Arbeitnehmer bezieht.

Die Person, gegen die eine Untersuchung eingeleitet wird, wird darüber und über den Anlass der Untersuchung informiert, sofern dies unter den jeweiligen Umständen angemessen ist.

Stellt sich nach der Untersuchung heraus, dass gegen eine Person, auf die sich die Meldung bezog, keine Maßnahmen ergriffen werden, dann schützt BAS diese Person gegen eventuelle nachteilige Folgen. Dies gilt auch für Personen, gegen die eine Meldung bösgläubig abgegeben wurde.

## 3.4 Begründung der Meldung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass hinweisgebende Personen eine möglichst gut fundierte Meldung bei BAS abgeben, um zu gewährleisten, dass ein Missstand so gut wie möglich beurteilt und untersucht werden kann.

BAS ermutigt hinweisgebende Personen, ihre Meldung mit Nachweisen zu belegen. BAS kann von einer Untersuchung absehen, wenn die Meldung nicht fundiert ist und/oder wenn es nicht möglich ist, weitere Informationen zu erlangen.

## 3.5 Der Prüfprozess

BAS nimmt jede eingehende Meldung ernst. Das bedeutet nicht, dass jede Meldung (automatisch) in eine Untersuchung mündet. Sobald eine Meldung eingeht, bestehen verschiedene Möglichkeiten: Die Meldung kann direkt zu einer Datenrecherche, zu einer näheren Voruntersuchung führen, um festzustellen, ob eine Datenrecherche erforderlich ist, oder zu der Entscheidung führen, dass keine (Vor-)Untersuchung erforderlich ist. Der unabhängige Beauftragte nimmt eine Einschätzung vor, wie mit der Meldung zu verfahren ist.

BAS informiert die hinweisgebende Person innerhalb einer angemessenen Frist (max. 3 Monate) nach Versand der Empfangsbestätigung über die Beurteilung und ob die Meldung verfolgt wird oder wurde.

### 3.5.1 Kriterien erste Einschätzung

Bei der ersten Einschätzung legt BAS die folgenden Kriterien an, um festzulegen, wie mit der Meldung verfahren wird:

#### *Beurteilung der Meldung*

##### Art des vermuteten Missstands

- Handelt es sich um einen Sachverhalt, der über das Meldeverfahren gemeldet werden kann?
- Um welche Art von Missstand handelt es sich?
- Handelt es sich möglicherweise um einen Straftatbestand?
- Gibt es externe Behörden oder Inspektionen, die hier eine Rolle spielen können?

##### Zulässigkeit

- Fällt der mögliche Missstand in die Verantwortung des eigenen Unternehmens?
- Ist das Unternehmen zur Prüfung des möglichen Missstands befugt?
- Gibt es besser geeignete Verfahren für das gemeldete Problem, zum Beispiel ein Berufungsverfahren oder ein Beschwerdeverfahren?

##### Schwere des Sachverhalts

- Die Schwere des Sachverhalts kann ermittelt werden, anhand:
  - der Tatsache an sich;
  - des Kontextes, in dem sich der Sachverhalt abgespielt hat;

- der (Funktion der) Person, auf die sich die Meldung bezieht;
- des möglichen Risikos, der gesellschaftlichen oder politischen Sensibilität.

## Validierbarkeit

- Bestehen ausreichend Ansatzpunkte für eine Untersuchung?
- Sind ausreichend Informationen verfügbar?
- Stehen ergänzende Informationen zur Verfügung?
- Gibt es gute Untersuchungsmöglichkeiten?

## Position der hinweisgebenden Person

- Wieviel Einblick hatte die hinweisgebende Person tatsächlich in den vermuteten Missstand?
- Über wieviel Wissen verfügt die hinweisgebende Person?
- Kann die hinweisgebende Person weitere Informationen erbringen?
- Wie zuverlässig ist die Meldung?

## Position des Betroffenen

- Wer ist der mögliche Verursacher des vermuteten Missstands?
- War dieser Betroffene in der Lage, den vermuteten Missstand herbeizuführen? Zum Beispiel aufgrund des Arbeitsplatzes, der Anwesenheit in einem bestimmten Zeitraum, der Art der Tätigkeiten, der Art der Funktion oder persönlicher Umstände?

## Glaubwürdigkeit/Wahrscheinlichkeit

- Was ist der Zusammenhang zwischen den Informationen aus der Meldung und den im Unternehmen bekannten Fakten und Umständen?
- Ist es möglich, dass der vermutete Missstand verursacht wurde?
- Kann der vermutete Missstand mit Sicherheit ausgeschlossen werden?

### 3.5.2 Voruntersuchung

Enthält eine Meldung unzureichende Informationen, um eine begründete Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Datenrecherche durchgeführt wird, dann wird eine begrenzte, schnelle Voruntersuchung durchgeführt. Damit kann der Ernst der Meldung und das zugrundeliegende Problem besser eingeschätzt werden.

Eine Voruntersuchung könnte bestimmte Personen alarmieren mit der Konsequenz, dass Beweismaterial vernichtet wird oder Aussagen untereinander abgestimmt werden. BAS bemüht sich daher sicherzustellen, dass eine Voruntersuchung schnell abläuft und nicht länger als vier Wochen dauert. Das Ergebnis der Voruntersuchung wird immer schriftlich festgehalten. BAS kann entscheiden, dass nach der Voruntersuchung keine weitere Datenrecherche folgt. Die hinweisgebende Person wird in dem Fall direkt über diese Entscheidung informiert. BAS wird diese Entscheidung begründen und der hinweisgebenden Personen die Möglichkeit einräumen, innerhalb einer bestimmten Frist ergänzende Informationen zu erbringen. BAS informiert auch den/die Betroffenen, dass die Voruntersuchung gegen ihn/sie eingeleitet wurde und ob eine weitere Datenrecherche durchgeführt wird.

Sollte die Entscheidung getroffen werden, von einer Datenrecherche abzusehen, dann kann BAS immer noch festlegen, ob anlässlich der Meldung geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Risiken und/oder ähnliche Situationen zukünftig zu vermeiden.

### 3.5.3 Datenrecherche

BAS bemüht sich während der Datenrecherche um die Sicherstellung von Daten, das Ergreifen eventueller Ordnungsmaßnahmen, eine eventuelle Anzeige oder Meldung bei einer Behörde oder Inspektion und um die angemessene Kommunikation mit der hinweisgebenden Person und den übrigen Betroffenen. Das Ziel der Datenrecherche ist die Wahrheitsfindung. BAS bemüht sich darum festzustellen, welche Tatsachen tatsächlich belegt werden können und welche nicht und hört die Beteiligten dazu an.

Zur Datenrecherche gehören die folgenden Bestandteile: Anlass und Zweck der Untersuchung, eine klare Abgrenzung der Untersuchung eventuell anhand eines Prüfprotokolls, das als Richtlinie für die Untersuchung gelten muss, die Untersuchungsfrage(n), die Untersuchungsmethode(n), die erforderliche Untersuchungskapazität und -expertise, die geschätzte Dauer der Untersuchung, Vereinbarungen zur Situation, wenn eine Frist voraussichtlich nicht eingehalten werden kann und eine Einschätzung der Kosten und/oder der Stunden (vor allem dann, wenn Externe beauftragt werden).

BAS wird anhand des Prüfberichts eine Entscheidung treffen. Liegt tatsächlich ein Missstand vor, dann wird BAS diesen Missstand beheben, eventuelle Verantwortliche sanktionieren müssen und Maßnahmen ergreifen, um eine erneute Entstehung des Missstands zu verhindern.

### **3.5.4 Mitwirkung**

Alle Personen, die in einer Arbeitsbeziehung mit BAS stehen, sind bei Eingang einer Meldung verpflichtet, die Untersuchung vollumfänglich zu unterstützen. Die Prüfer können innerhalb des Unternehmens alle Dokumente einsehen und anfordern, die sie nach vernünftigem Ermessen im Rahmen der Untersuchung für erforderlich erachten.

### **3.5.5 Feedback an hinweisgebende Person und den Betroffenen**

Die hinweisgebende Person wird spätestens drei Monate nach Abgabe ihrer Meldung über die Ergebnisse der Untersuchung und über die eventuell ergriffenen Maßnahmen informiert. Auch der Betroffene wird spätestens drei Monate nach der abgegebenen Meldung über das Ergebnis der Untersuchung und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen informiert.

### **3.5.6 Nicht einverstanden mit der Bearbeitung der Meldung?**

Sofern die hinweisgebende Person nach vernünftigem Ermessen der Auffassung ist, dass derjenige, der die ursprüngliche Meldung bearbeitet hat, nicht die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen und/oder nicht angemessen gehandelt hat, dann kann sich die hinweisgebende Person an eine externe Meldestelle wie das „Huis voor Klokkenluiders“ (in den Niederlanden) wenden.

## **3.6 Interne und externe Kommunikation**

BAS teilt seinen Mitarbeitern mit, dass eine Untersuchung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnis, sofern die Privatsphäre der beteiligten Parteien dies zulässt. BAS ist in dieser Kommunikation so offen wie möglich.

## **3.7 Registrierung der Meldungen**

BAS hat ein Register eingerichtet, in dem alle Meldungen erfasst werden. Die im Register erfassten Daten einer Meldung werden vernichtet, sobald sie nicht länger zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen benötigt werden. Zugriff auf das Register haben nur entsprechend ermächtigte Mitarbeiter.

## **3.8 Externe Meldestellen**

BAS ermutigt hinweisgebende Personen, die Vermutung von Missständen direkt bei BAS zu melden, bevor sie sich an eine externe Meldestelle wenden. Sofern sich eine Meldung auf ein deutsches BAS-Unternehmen bezieht, können sich hinweisgebende Personen erst an eine externe Meldestelle wenden, wenn sie Repressalien befürchten, wenn sie befürchten, dass ihre Meldung intern nicht ordnungsgemäß bearbeitet wird oder wenn die hinweisgebenden Personen der Auffassung sind, dass die Meldung intern nicht ordnungsgemäß geklärt wird. Dieses Vorgehen berührt jedoch nicht das Recht einer hinweisgebenden Person innerhalb der BAS-Unternehmen, sich direkt an eine externe Meldestelle zu wenden, zum Beispiel an das „Huis voor Klokkenluiders“. Eine hinweisgebende Person bei BAS kann sich bei der Vermutung eines Missstands außerdem immer an eine externe Meldestelle mit der Bitte um Informationen, Beratung und Unterstützung wenden.

Niederländisches BAS-Unternehmen	Deutsches BAS-Unternehmen
<ul style="list-style-type: none"><li>Huis voor Klokkenluiders;</li></ul> <p><i>Kontakt</i> T: +31 88 – 133 10 00 (allgemeine Nummer) E-Mail: <a href="mailto:contact@huisvoorklokkenluiders.nl">contact@huisvoorklokkenluiders.nl</a></p> <p><i>Besuchsanschrift</i> Muzenstraat 89 2511 WB Den Haag Niederlande</p>	<p><i>Bitte beachten! Sie können sich erst an eine externe Meldestelle wenden, sofern Sie Repressalien befürchten, wenn sie befürchten, dass Ihre Meldung intern nicht ordnungsgemäß bearbeitet wird oder die Meldung intern nicht ordnungsgemäß geklärt wurde.</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz (§ 19 HinSchG);<ul style="list-style-type: none"><li>Alle externen Meldungen soweit nicht eine andere externe Meldestelle nach den §§ 20 bis 23 HinSchG zuständig ist</li></ul></li></ul> <p>Als externe Meldestelle des nordrhein-westfälischen Innenministeriums können Sie sich wenden an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin);<ul style="list-style-type: none"><li>§ 21 HinSchG:</li></ul></li><li>Bundeskartellamt;<ul style="list-style-type: none"><li>§ 22 HinSchG</li></ul></li><li>Weitere externe Meldestellen<ul style="list-style-type: none"><li>§ 23 HinSchG</li></ul></li></ul> <p><i>Kontakt</i> E-Mail: <a href="mailto:MeldestelleHinschG@im.nrw.de">MeldestelleHinschG@im.nrw.de</a></p> <p><i>Besuchsanschrift</i> Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen Referat 15 - Interne Meldestelle 40190 Düsseldorf</p>

## Anlage 1 – Modul A Glossar niederländische BAS-Unternehmen

In dieser Richtlinie wird unter folgenden Begriffen verstanden:

(Unternehmens-) Richtlinie	Die Hinweisgeberrichtlinie BAS/BTS
Hinweisgebende Person	Eine natürliche Person, die im Kontext ihrer arbeitsbezogenen Tätigkeiten die Vermutung eines Missstands meldet oder öffentlich macht
Meldung(en)	Meldung der Vermutung eines Missstands
Missstand - Niederlande	<p>a. ein Verstoß oder das Risiko eines Verstoßes gegen das Unionsrecht, oder</p> <p>b. eine Handlung oder Unterlassung, wobei das gesellschaftliche Interesse bedroht wird durch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein Verstoß oder das Risiko eines Verstoßes gegen eine gesetzliche Vorschrift oder interne Regeln, die eine konkrete Verpflichtung beinhalten und die auf der Grundlage einer gesetzlichen Vorschrift von einem Arbeitgeber festgelegt wurden, bzw.</li><li>2. Gefahr für die Volksgesundheit, die Sicherheit von Personen, die Gefährdung der Umwelt, des ordnungsgemäßen Funktionierens öffentlicher Dienstleistungen oder eines Unternehmens infolge eines ungebührlichen Verhaltens oder Unterlassens.</li></ol> <p>Das gesellschaftliche Interesse ist in jedem Fall bedroht, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht nur persönliche Interessen berührt und entweder ein Muster oder ein struktureller Charakter erkennbar ist bzw. die Handlung oder Unterlassung schwerwiegend oder umfangreich sind.</p>
Unabhängiger Beauftragter	Herr R.W. aan den Toorn (BAS Niederlande)
Repressalie/ Benachteiligung	Eine direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung in einem arbeitsbezogenen Kontext anlässlich einer internen oder externen Meldung oder Veröffentlichung und die zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der hinweisgebenden Person führen kann
Richtlinie	Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 (PbEU 2019, L 305);
Verstoß gegen das Unionsrecht	<p>Eine Handlung oder Unterlassung, die:</p> <p>a. rechtswidrig ist und sich auf Unionshandlungen und Politikbereiche beziehen, die in den in <u>Artikel 2 der Richtlinie</u> genannten materiellen Anwendungsbereich fallen:</p> <p>oder</p> <p>b. den Zweck oder die Anwendung der Regeln in den Unionshandlungen und Politikbereichen, die in den in <u>Artikel 2 der Richtlinie</u> genannten materiellen Anwendungsbereich fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• staatliche Aufträge;</li><li>• Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;</li></ul>

- Produktsicherheit und Produktkonformität;
- Transportsicherheit;
- Umweltschutz;
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
- Sicherheit von Lebensmitteln und Tierfutter, Tiergesundheit und Tierwohl;
- Volksgesundheit;
- Verbraucherschutz;
- Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sowie Schutz der Netzwerk- und Informationssysteme;
- Verstöße, durch die den finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschadet wird;
- Verstöße im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt (gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Vermutung eines Missstands

Die Vermutung einer hinweisgebenden Person, dass in dem Unternehmen, in dem sie arbeitet oder gearbeitet hat oder in einem Unternehmen, sofern sie durch ihre Tätigkeiten mit diesem Unternehmen in Berührung gekommen ist, ein Missstand vorliegt, soweit sich diese Vermutung auf nachvollziehbare Gründe stützt, die sich aus dem Wissen ergeben, das die hinweisgebende Person bei ihrem Arbeitgeber erworben hat oder das sich aufgrund der Tätigkeit der hinweisgebenden Person in einem anderen Betrieb oder einem anderen Unternehmen ergeben hat

Arbeitgeber

Eine Person, die im Rahmen eines zivilrechtlichen Arbeitsvertrags oder einer öffentlich-rechtlichen Anstellung Arbeit verrichten lässt oder hat verrichten lassen bzw. eine Person, die auf andere Weise als im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses Arbeit verrichten lässt oder hat verrichten lassen

Arbeitnehmer:

Eine Person, die im Rahmen eines zivilrechtlichen Arbeitsvertrags oder einer öffentlich-rechtlichen Anstellung Arbeit leistet bzw. eine Person, die auf andere Weise in einem Unterstellungsverhältnis Arbeit gegen Vergütung erbringt.

Gesetz

Wet bescherming klokkenluiders (Niederlande)

Bei Widersprüchen zwischen den oben genannten Begriffen mit den Definitionen im (niederländischen) Hinweisgeberschutzgesetz gelten vorrangig die Begriffsdefinitionen des Hinweisgeberschutzgesetzes. In dieser Unternehmensrichtlinie wurde die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 (PbEU 2019, L 305) berücksichtigt.

## Anlage 1 – Modul B Glossar deutsche BAS-Unternehmen

(Unternehmens-)	Die Hinweisgeberrichtlinie BAS/BTS
Richtlinie	
Hinweisgebende Person	Eine natürliche Person, die im Kontext ihrer arbeitsbezogenen Tätigkeiten die Vermutung eines Missstands meldet oder öffentlich macht
Meldung(en)	Meldung der Vermutung eines Missstands
Missstand – Deutschland	<p>- Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen: Darunter fällt jede strafrechtliche Norm der deutschen Gesetzgebung.</p> <p>Verstöße, die mit einem Bußgeld geahndet werden können (das heißt Ordnungswidrigkeiten), wenn die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib und Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Arbeitnehmern oder ihrer sie vertretenden Organe dient; Dabei handelt es sich zum Beispiel um Rechtsvorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz oder Bußgeldregelungen zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Informations- und Aufklärungspflichten gegenüber Organen des Betriebsrats.</p> <p>- Alle Verstöße gegen föderale- und nationale Gesetze, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Verordnungen erlassen wurden sowie Verstöße gegen direkt anwendbare EU-Rechtshandlungen auf verschiedenen Gebieten, zum Beispiel: Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, Anforderungen an Produktsicherheit, Anforderungen an Sicherheit im Straßenverkehr, Anforderungen an die Beförderung von Gefahrgütern, Anforderungen an den Umweltschutz, Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Qualitäts- und Sicherheitsnormen für Arzneimittel und medizinische Hilfsmittel, Verordnungen zum Verbraucherschutz, Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Informationstechnologie, Vorschriften zur Gesetzgebung bei öffentlichen Aufträgen, Vorschriften zur Buchführung in Unternehmen, Vorschriften im Bereich des Wettbewerbsrechts usw.</p> <p>- Verstöße, die unter §4d Absatz 1 Satz 1 des (niederländischen) Gesetzes über die Finanzdienstleistungsaufsicht fallen, es sei denn, aus §4 Absatz 1 Satz 1 ergibt sich etwas anderes.</p> <p>- Verstöße gegen Steuergesetze.</p>
Unabhängige Beauftragte	Frau E. Cozza (BTS Deutschland);
Repressalie/ Benachteiligung	Eine direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung in einem arbeitsbezogenen Kontext anlässlich einer internen oder externen Meldung oder Veröffentlichung und die zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der hinweisgebenden Person führen kann
Richtlinie	Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 (PbEU 2019, L 305);
Verstoß gegen das	Eine Handlung oder Unterlassung, die:

Unionsrecht	<p>a. rechtswidrig ist und sich auf Unionshandlungen und Politikbereiche beziehen, die in den in <u>Artikel 2 der Richtlinie</u> genannten materiellen Anwendungsbereich fallen:</p> <p>oder</p> <p>b. den Zweck oder die Anwendung der Regeln in den Unionshandlungen und Politikbereichen, die in den in <u>Artikel 2 der Richtlinie</u> genannten materiellen Anwendungsbereich fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• staatliche Aufträge;</li><li>• Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;</li><li>• Produktsicherheit und Produktkonformität;</li><li>• Transportsicherheit;</li><li>• Umweltschutz;</li><li>• Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;</li><li>• Sicherheit von Lebensmitteln und Tierfutter, Tiergesundheit und Tierwohl;</li><li>• Volksgesundheit;</li><li>• Verbraucherschutz;</li><li>• Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sowie Schutz der Netzwerk- und Informationssysteme;</li><li>• Verstöße, durch die den finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschadet wird;</li><li>• Verstöße im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt (gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</li></ul>
Vermutung eines Missstands	<p>Die Vermutung einer hinweisgebenden Person, dass in dem Unternehmen, in dem sie arbeitet oder gearbeitet hat oder in einem Unternehmen, sofern sie durch ihre Tätigkeiten mit diesem Unternehmen in Berührung gekommen ist, ein Missstand vorliegt, soweit sich diese Vermutung auf nachvollziehbare Gründe stützt, die sich aus dem Wissen ergeben, das die hinweisgebende Person bei ihrem Arbeitgeber erworben hat oder das sich aufgrund der Tätigkeit der hinweisgebenden Person in einem anderen Betrieb oder einem anderen Unternehmen ergeben hat</p>
Arbeitgeber	<p>Natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, selbstständige Personengesellschaften und andere rechtsfähige Vereine.</p>
Arbeitnehmer:	<p>Arbeitnehmer, zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Personen, Beamte, Richter, Soldaten, Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen angesehen werden müssen, Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt sind.</p>
Gesetz	<p>Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG (Deutschland)</p>

Bei Widersprüchen zwischen den oben genannten Begriffen mit den Definition im (deutschen) Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG gelten vorrangig die Begriffsdefinitionen des Hinweisgeberschutzgesetzes HinSchG. In dieser Unternehmensrichtlinie wurde die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 (PbEU 2019, L 305) berücksichtigt.